

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE NENZING

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 24.01.2024

1. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER WASSERANSCHLUSS-, ERGÄNZUNGS- UND BEZUGSGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing vom 14.12.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie den §§ 3, 4, 5, 7, 8, 11 und 12 der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Nenzing vom 11.12.2018 verordnet:

§ 1

Wasseranschlussgebühren

(1) Der Gebührensatz wird mit € 16,16 per m² Geschossfläche + 10 % MwSt. festgesetzt, das sind 4 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines lfm. der Hauptwasserleitung mit einem Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,60 m entspricht.

(2) Bei landwirtschaftlichen Anwesen wird für die landwirtschaftlichen Betriebsteile des Objektes keine Anschlussgebühr berechnet.

§ 2

Ergänzungsgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Berechnung des Ergänzungsbeitrages wird mit € 16,16/m² zuzüglich 10 % MwSt. festgesetzt

§ 3

Wasserbezugsgebühren

(1) Wassergebühren pauschal:

Die Zählergebühr für jeden Haushalt und Betrieb beträgt pro Monat € 3,76 zuzüglich 10 % MwSt

(2) Wassergebühren nach Verbrauch:

Die Wasserbezugsgebühr wird mit € 1,34 zuzüglich 10 % MwSt. pro m³ laut Wasserzähler verbrauchtem Wasser festgesetzt.

Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Wasserbezugsgebühr nach Vieheinheiten und Liter berechnet. Die Freimenge pro Monat beträgt pro Großvieheinheit 2000 Liter. Die Umrechnung in Großvieheinheiten für Kälber bis einschließlich zweijährige Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt gemäß Tierliste der Agrarmarkt Austria.

Als Berechnung dient die jährliche Tierliste bei der Agrarmarkt Austria. Für Sonderfälle von Tierhaltung wird das Ausmaß der Begünstigung über Antrag durch den Gemeindevorstand festgelegt.

(3) Die Bauwassergebühren betragen:

a) für ein Einfamilienhaus pauschal	€ 99,57 (exkl.MwSt.)
b) für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung pauschal	€ 99,57 (exkl.MwSt.)
c) für Industriebetriebe pauschal	€ 925,85 (exkl.MwSt.)
d) für Gewerbe- u. Handelsbetriebe (Klein- u. Mittelbetriebe)	€ 467,66 (exkl.MwSt.)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Bezugsgebühren vom 22.12.2022, AZ 810-4/23, lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2022, außer Kraft

Der Bürgermeister:

F l o r i a n K a s s e r o l e r